

## Sportförderungsrichtlinien der Stadt Halle (Westf.)

### 1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Halle (Westf.) betrachtet es als ihre wichtigste und vorrangige Sportförderungsaufgabe, die notwendigen Sportstätten für den Schul- und Vereinssport sowie für die sportliche und spielerische Freizeitgestaltung ihrer Bürgerinnen und Bürger zu errichten und möglichst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, die gesundheitspolitisch wertvolle Arbeit der Haller Sportvereine im Breitensport und besonders in der aktiven Jugendarbeit durch Zuschüsse nach diesen Sportförderungsrichtlinien auch finanziell zu unterstützen.

- 1.1 Die Stadt Halle (Westf.) kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, durch die Bereitstellung von Sportstätten und die Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach diesen Richtlinien unterstützen. Gefördert werden nur solche Vereine, die nach ihrer Satzung offen für jedermann sind und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Westf.) bestehen. Finanzielle Förderungen können die Vereine frühestens nach einer zweijährigen Mitgliedschaft im Stadtsportverband Halle (Westf.) erhalten.

Dabei wird erwartet, dass die geförderten Vereine ihre Aufgabe nicht nur in der sportlichen Arbeit im engeren Sinne (Breiten- und Leistungssport) sehen, sondern sich auch den vom Sport übernommenen sozial- und gesellschaftspolitischen Anforderungen stellen und sich wirkungsvoll für benachteiligte Gruppen öffnen sowie Initiativen im Bereich der aktiven Jugendarbeit ergreifen.

- 1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur nachrangig und nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Halle (Westf.) bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt.

- 1.3 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Anträge sind an die Stadtverwaltung zu richten. Dem ausführlich zu begründenden Zuschussantrag für Maßnahmen nach Ziffer 4.1 und 4.2 muss ein Finanzierungsplan beigefügt werden, aus dem die Eigenleistung des Vereins, der Zuschuss des Landessportbundes, eine Förderung evtl. Dritter (z.B. Fachverband) sowie der von der Stadt (Westf.) erwartete Zuschuss ersichtlich sind. Anträgen nach Ziffer 4.1 sind Baupläne und Kostenvoranschläge beizulegen. Die vereinseigenen Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt Halle (Westf.) zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Halle (Westf.) fördert nur die Vereine, die zeitgemäße Beiträge erheben und deshalb auch angemessene Eigenleistungen erbringen. Als zeitgemäß gelten solche Beiträge, die den vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträgen entsprechen. Die Mitgliedsbeiträge sind auf Verlangen nachzuweisen. Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederstruktur und zur Mitgliederstärke des antragstellenden Vereins stehen. D.h., dass Vereinen ohne jugendliche Mitglieder oder nur mit einer geringen Anzahl jugendlicher Mitglieder höhere Eigenleistungen zugemutet werden. Die Verwaltung wird daher ermächtigt, im Einzelfall die in diesen Richtlinien geregelten Zuschüsse in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Halle (Westf.) nach pflichtgemäßem Ermessen herabzusetzen und bei Vereinen ohne Jugendabteilung auch ganz einzustellen.

- 1.4 Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; andernfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt (Westf.) zulässig. Zuschüsse größeren finanziellen Ausmaßes nach Ziffer 4.1 und 4.2 (ab 2.000 €) sind bis zum 01. Juni jeden Jahres bei der Stadtverwaltung zu beantragen, damit sie in die Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres einbezogen werden können.

- 1.5 Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

- 1.6 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor der Zuschussbewilligung begonnen bzw. Sportgeräte vorher angeschafft wurden.
- 1.7 Das Vorhaben ist in dem Haushaltsjahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wird. Sollte das aus zwingenden Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 1.11. des laufenden Jahres zu beantragen.
- 1.8 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- 1.9 Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag bis zur max. Höhe von 75 % der bewilligten Zuschusssumme geleistet werden.
- 1.10 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Stadt (Westf.) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Fotokopien von den vereinseigenen Unterlagen dürfen zum Nachweis gegenüber der kommunalen Prüfungsbehörde durch die Stadt Halle (Westf.) gefertigt werden. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

## **2 Benutzung städtischer Sportstätten**

Mit dem Bau und der Bereitstellung städtischer Sportanlagen schafft die Stadt Halle (Westf.) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen für die sportliche Betätigung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Bei Interessenskonflikten in der Belegung städtischer Sportanlagen ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen solchen Gruppen Vorrang einzuräumen, die dem Leitgedanken der Nr. 1.1 der Sportförderungsrichtlinien am weitesten entsprechen.

### **2.1 Sportplätze**

Die Stadt Halle (Westf.) stellt den eingetragenen Haller Vereinen die Sportplätze auf Widerruf unentgeltlich zur Verfügung.

Den Betriebssportgruppen bzw. der Allgemeinheit stehen die Sportplätze nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung.

Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte werden als Erstausrüstung von der Stadt Halle (Westf.) beschafft. Nachbestellung gehen zu Lasten der Vereine. Die für den jeweiligen Vereinssport über die Erstausrüstung hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

In der Regel gilt folgender Nutzungsrang:

1. Schulsport
2. Pflichtspiele der Vereine
3. Turniere von Haller Vereinen
4. Nutzerinnen u. Nutzer sind auch sonst in der beantragten Sportstätte regelmäßig aktiv
5. Sonstige Bewerberinnen und Bewerber

Anträge der Betriebssportgruppen sind rechtzeitig an die Stadtverwaltung zu richten. Die Vereine sind nicht befugt, selbständig diesen Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten. Betriebssportgemeinschaften und sonstige nicht organisierte Vereinigungen können die Sportplätze nur dann benutzen, wenn eine anderweitige Belegung nicht erfolgt. Die Entscheidung treffen gemeinsam die Stadtverwaltung und der Stadtsportverband. Ist die Pflege und Instandsetzung der beantragten Sportfläche einem Verein übertragen worden, so ist der Verein vorher anzuhören.

## 2.2 Sporthallen

Die Sporthallen der Schulen dienen in erster Linie der Leibeserziehung. Sie sollen den Schulen, den Sportvereinen sowie sonstigen Sportgemeinschaften die Möglichkeit geben, sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb sowie sportliche Veranstaltungen durchzuführen.

Den Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportverband sind, sowie den Kindertagesstätten und den nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz öffentlich anerkannten Jugendgruppen werden die Sporthallen für die Durchführung des Übungsbetriebes, die Durchführung von Pflicht- und Freundschaftsspielen (-wettkämpfen) sowie Lehrgängen und überregionaler Meisterschaften nach Möglichkeit kostenfrei überlassen.

Bei der Nutzung von Sporthallen müssen mindestens acht Sportler/-innen aktiv Sport treiben.

Die Sporthallen werden von der Stadtverwaltung im Benehmen mit dem Stadtsportverband Halle (Westf.) nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Die Sporthallen stehen den Schulen, den Gruppen der freiwilligen Schüler - Sportgemeinschaft und den Lehrer - Arbeitsgemeinschaften, die von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt sind, vorrangig montags bis freitags jeweils bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Eine zeitlich weitergehende schulische Nutzung ist im Interesse des Vereinssports möglichst zu vermeiden.
2. Nach 17:00 Uhr erfolgt eine vorrangige Vergabe an die Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind.
3. Die VHS Ravensberg ist gleichrangig zu berücksichtigen, soweit sie Sportkurse durchführt, die von den Vereinen nicht angeboten werden. Die Hallenzuteilung erfolgt nach Größe und Ausrüstung unter Berücksichtigung der verschiedenen Sportarten und der Teilnehmerzahl.
4. Fußballabteilungen werden in den Hallen berücksichtigt, die für Ballsport zugelassen sind.
5. Tennisvereine erhalten Trainingszeiten nur dann zugeteilt, wenn sie zum allgemeinen Gruppenkonditionstraining von mindestens acht aktiv Sport treibenden Personen benutzt werden.
6. Sonstige Sport-Veranstaltungen können auf Antrag in besonders gelagerten Ausnahmefällen gestattet werden.

## 2.3 Bäder

Das Hallenbad (Lindenbad) kann zu bestimmten Zeiten vom Schwimmverein und DLRG nach dem von der T.W.O. GmbH festgelegten Trainingsplan genutzt werden.

Die Kosten für diese gemeinsam festzulegenden Übungsabende übernimmt nach Möglichkeit die Stadt Halle (Westf.). Übungsabende können begrenzt werden.

Bei Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Trainingszeiten sind alle Gebühren und Kosten von den Vereinen in voller Höhe selber zu tragen.

Bei speziellen Jugendturnieren von Schwimmverein und/oder DLRG übernimmt die Stadt Halle (Westf.) nach Möglichkeit die Eintrittsgelder der Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Halle (Westf.) haben. Bei gemischten Turnieren tragen die Vereine alle Gebühren und Kosten selber.

Die Mindestzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Übungsabende muss 10 Personen pro Doppel-Bahn betragen.

Die an den Zweckverband Sonderschule Halle (Westf.) zu zahlenden Gebühren für die Nutzung des Schwimmbeckens in der Gerhart-Hauptmann-Schule sind von den Nutzerinnen und Nutzern selber zu tragen. Die Mindestzahl der Nutzerinnen und Nutzer muss 7 Personen betragen. Die Absprache der Nutzungszeiten ist mit dem Zweckverband zu treffen.

### **3 Zuschüsse an Vereine zu Kosten für die Unterhaltung von eigenen oder gepachteten Sportanlagen**

#### **3.1 Grundsatz**

Die Stadt Halle (Westf.) stellt die städtischen Sportanlagen den eingetragenen Haller Sportvereinen möglichst unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch diese Richtlinien und mit Vereinen abgeschlossene Verträge nicht etwas anderes bestimmt wird. Um eine Benachteiligung der Vereine auszuschließen, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, werden jährliche Zuschüsse im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel nach Möglichkeit gewährt.

#### **3.2 Voraussetzung** dafür ist,

1. dass die Anlage von einem örtlichen Sportverein unterhalten wird;
2. im Stadtgebiet Halle (Westf.) gelegen ist;
3. in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht;
4. die Anlage bei nicht voller Auslastung auch anderen entsprechenden Vereinen gegen Erstattung der reinen Selbstkosten zur Benutzung zur Verfügung steht.

#### **3.3 Überprüfung der Voraussetzungen**

Die Feststellungen zu Abschnitt 3.2 Ziffer 1 - 4 trifft die Stadtverwaltung. In strittigen Angelegenheiten wird der Stadtsportverband angehört.

#### **3.4 Höhe des jährlichen Zuschusses im einzelnen:**

1. **Tennisplatz**
  - a) Asche, je Platz 100,00 Euro
  - b) Kunststoff, je Platz 50,00 Euro
2. **Sanitäre Einrichtungen**
  - a) Umkleideraum, je 50,00 Euro
  - b) Duschaum, je 50,00 Euro
  - c) Schiedsrichter-, Erste-Hilfe-Räume pp., je 25,00 Euro
  - d) Toiletten, je 25,00 Euro
3. **Sportheime**  
je 10 qm Nutzfläche (=eine Berechnungseinheit)
  - a) bis 20 Einheiten je 25,00 Euro
  - b) über 20 Einheiten je 20,00 Euro
4. **Schießstände**
  - je Bahn Kleinkaliber 40,00 Euro
  - je Bahn Luftgewehr 20,00 Euro
  - je Bogenschießbahn 20,00 Euro
5. **Reitsport**
  - a) Reitplätze 150,00 Euro
  - b) Reithallen
  - bis 1.000 qm, je qm 0,50 Euro
  - über 1.000 qm, je qm 0,40 Euro

Sind mehrere Reithallen bei einem Antragsteller vorhanden, so werden die Flächen zusammengerechnet und bis max. 2.500 qm bezuschusst.
6. **Energiekosten**  
45% der nachgewiesenen Kosten des Vorjahres für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 €

### **4 Sonstige Sportförderung**

#### **4.1 Bau von Sportstätten**

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Umkleidegebäuden und Sportanlagen kann ein Zuschuss gezahlt werden.

Beim Bau von Sportstätten hat die Förderung von Anlagen, die dem Breitensport dienen, Vorrang vor solchen, die für Sportarten bestimmt sind oder bei denen nur eine geringe Ausnutzung zu erwarten ist.

Anlagen jeder Art für Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Anlagen jeder Art für gemeinsame Nutzung von Sportlern und Zuschauern sowie Umzäunungen gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst.

Die Schaffung von Parkplätzen gehört nicht zum Sportförderungsprogramm.

Für die Gewährung eines Zuschusses wird erwartet, dass auch der Verein sich an den Kosten des Vorhabens in erheblicher Höhe durch eigene Finanzmittel und/oder Eigenleistungen beteiligt. Die finanziellen Eigenmittel der Antragstellenden sollen hierbei in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

Bei größeren Projekten haben die Vereine nachzuweisen, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Zukunft gesichert sind. Sie müssen in der Lage sein, die mit diesen Zuschüssen geschaffenen Sportstätten aus eigenen Mitteln zu erhalten. Ein ausführlicher Finanzierungsplan einschließlich aller Anlagen ist der Stadt Halle (Westf.) vorzulegen.

Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung sofort verlangt werden. Den Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen sind Unterlagen wie Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.

#### **4.2 Anschaffung von Sportgeräten**

Mit der Förderung der Anschaffung von Sportgeräten sollen insbesondere solche Vereine unterstützt werden, die aktiv die Jugendarbeit im Sport durch speziell ausgebildete Jugendbetreuerinnen und -betreuer / Übungsleiterinnen und -leiter für Jugendliche fördern.

4.2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 25 % der veranschlagten Kosten. Bei der Bestimmung des Zuschussbetrages sollen die Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins und die Teilnahme von Jugendlichen am Spiel- und Wettkampfbetrieb mit herangezogen werden. Beträgt der Prozentsatz der jugendlichen Vereinsmitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder weniger als 25 %, richtet sich die Zuschuss Höhe nach dem tatsächlichen Anteil jugendlicher Mitglieder am Gesamtverein. Besonderheiten einzelner Vereine, wie z.B. gesetzlich vorgegebene Altersgrenzen für die Ausübung einer Sportart oder Sportvereine mit besonderer Aufgabenstellung, sind bei der Bemessung des Zuschussbetrages wertend zu berücksichtigen.

4.2.2 Kleingeräte mit einem Kostenansatz bis zu 400,00 Euro werden nicht bezuschusst. Ferner werden u.a. folgende Anschaffungen nicht gefördert:

Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Büromaschinen und Einrichtungsgegenstände, Netze, Markierungsgegenstände.

4.2.3 Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist möglich. Die Wartefrist wird bei der Verabschiedung des Haushaltes durch den zuständigen Ausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

#### **4.3 Zuschuss für die Teilnahme an Meisterschaften**

Die Stadt Halle (Westf.) kann Zuschüsse im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an bedeutenden überregionalen Meisterschaften gewähren. Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zählen auch die notwendigen Trainerinnen und Trainer der Aktiven. Ebenso pro 10 Teilnehmer ein(e) Betreuer/Betreuerin. Über diese Anträge entscheidet der zuständige Ausschuss. Anträge sind vor der Haushaltsberatung des kommenden Jahres zu stellen.

#### **4.4. Zuschuss für die Jugendarbeit**

Die Stadt Halle (Westf.) fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Jugendarbeit der Vereine mit einem jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festzusetzenden Gesamtbetrag.

Auf Antrag wird ein Pauschalzuschuss für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren gezahlt. Die Anzahl ist der jährlichen Mitteilung an den Landessportbund zu entnehmen.

Anträge sind bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.

#### **4.5. Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs**

Der Stadtsportverband erhält jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs und zur Geschäftsführung in Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro.

#### **5 Sonderregelung**

Der zuständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen auch außerhalb der Richtlinien Zuschüsse bei besonderen Anlässen gewähren.

#### **6 Inkrafttreten**

Die Sportförderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände mit jugendpflegerischen Aufgaben und für die allgemeine Sportförderung vom 16.12.1998 und die Richtlinien über die Vergabe von Turn- und Sporthallen der Stadt Halle (Westf.) vom 28.06.1978 außer Kraft.

*Beschluss des Rates der Stadt Halle (Westf.) vom 02.03.2005,  
1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 23.01.2011  
2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 09.11.2011*